

# Handy und Rotlicht

Ein Autofahrer hielt vor einer rotlichtzeigenden Verkehrsampel an. Infolge eines Telefonats beachtete er die Signalanlage nicht ausreichend. Als er meinte, die Anlage habe auf grün umgeschaltet, fuhr er los, wobei er die Haltelinie sowie den Fußgängerüberweg passierte. Tatsächlich war die Ampel aber immer noch auf rot geschaltet.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf bestätigte die Entscheidung des Amtsgerichtes, dass dem Kraftfahrer wegen eines fahrlässigen Rotlichtverstoßes zu einer Geldbuße von 250 Mark und einem Fahrverbot von einem Monat verurteilt hatte.

Das OLG stellte hierzu fest: Der von dem Betroffenen begangene Rotlichtverstoß ist nicht auf eine bloße Unaufmerksamkeit, sondern auf grobe Nachlässigkeit und Verantwortungslosigkeit zurückzuführen. Wer vor einer Lichtsignalanlage anhält, weil sie

für ihn Rotlicht zeigt, der darf die Fahrt erst fortsetzen, wenn er sich hinreichend vergewissert hat, dass die Ampel für ihn auf Grünlicht gewechselt hat und der durch das Rotlicht geschützte Querverkehr – hier die potenziellen Benutzer des beampelten Fußgängerweges – nicht mehr gefährdet werden kann.

Das Gericht betonte, dass grob seine Pflichten als Fahrer verletze und verantwortungslos handele, wer im Pkw telefonierend und ohne gezielte Beobachtungen der Lichtsignalanlage losfährt, weil er „aus dem Unterbewusstsein“ annimmt, die Phase habe inzwischen auf Grünlicht gewechselt.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob konkrete Benutzer auf dem Überweg gefährdet werden. Der Grund für die verschärfte Ahndung des qualifizierten Rotlichtverstoßes ist allein die dadurch begründete abstrakte Gefährdung des geschützten Querverkehrs, hier der potenzielle Benutzer des Fußgängerüberwegs.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 03.04.1998  
– 5 Ss (Owi) 10/98